

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Buseck

in der geänderten Fassung vom 17.09.1990

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), erläßt die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck mit Beschluß vom 28. Juni 1989 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Vorsitzenden) an.
- (3) Ein Gemeindevertreter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2

Anzeigepflicht

Die Gemeindevertreter/innen erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem Vorsitzenden zu. Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuß. Sie wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreter/innen dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 **Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 5 **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Ausschüsse. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine Beschlüsse.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er muß ihn einberufen, wenn es eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er ihn während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden und die übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter/innen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende muß in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muß ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Vorsitzende - nach Anhörung des Ältestenrates - die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Gemeindevertreter(n)/innen weist der Vorsitzende den Sitzplatz an.
- (2) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und werden um 23.00 Uhr beendet. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Nicht mehr behandelte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 12

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Sprecher des Gemeindevorstandes; er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen:
 1. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO), sind ausgeschlossen.

§ 14 Anträge

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge bei der Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 Tage liegen. Der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand, den Fraktionsvorsitzenden und mit der Ladung zur Sitzung jedem/r Gemeindevertreter/in zu.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern er sie nicht zunächst nach Abs. 6 an die zuständigen Ausschüsse verweist.
- (6) Der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Abweichend hiervon verweist er Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller zunächst an den zuständigen Ausschuß.

- (7) Verweist der Vorsitzende Anträge nach Abs. 6 an einen Ausschuß, so leitet er gleichzeitig eine etwa erforderliche Anhörung des Ortsbeirates ein.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Derselbe Antragsteller kann einen abgelehnten Antrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 16 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter/innen müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluß des Redners. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann läßt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

§ 19 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der Antragsteller, dann der Berichterstatter das Wort.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jede/r Gemeindevertreter/in kann ihren/seinen Platz in der Rednerliste einer/m anderen abtreten.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jede/r Gemeindevertreter/in soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Die Antragsbegründung,
 2. das Schlußwort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 3. Richtigstellung offener Mißverständnisse,
 4. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 5. persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, daß ein/e Gemeindevertreter/in mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte

- (1) Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

§ 21

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Gemeindevertreter/innen stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluß der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes/r Gemeindevertreters/in in der Niederschrift.
- (5) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22

Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

§ 23

Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Gemeindevorstand, den Antragsteller oder an den Berichtersteller sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat der Fragesteller Vorrang.

§ 24

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Mißverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

§ 26

Sachruf und Wortentzug

- (1) Der Vorsitzende soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 27 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Der Vorsitzende kann eine/n Gemeindevertreter/in bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende kann eine/n Gemeindevertreter/in bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jede/r Gemeindevertreter/in kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, je einem/r Gemeindevertreter/in der am Ende der Sitzung anwesenden Fraktionen - mindestens aber von zwei Gemeindevertreter/innen - sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 20, zur Einsicht für die Gemeindevertreter/innen und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bürger wird der Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

- (6) Die Sitzung kann mit Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist vom Vorsitzenden aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zu Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschußberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlußvorschlag.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschußmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschußvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht

ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

§ 32

Recht weiterer Gemeindevertreter/innen zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen eine/n Gemeindevertreter/in mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Gemeindevertreter/innen können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 33

Anhörungs pflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 34

Aufforderung zur Stellungnahme

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirks zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

V. Schlußbestimmungen

§ 35

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 36
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 37
Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1981 außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)